

§ 1 Geltungsbereich

Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Angebote, Aufträge und Lieferungen von FlexSoft für den Verkauf von beweglichen Sachen. Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich für den kaufmännischen Verkehr. Abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen unserer Vertragspartner werden nicht Gegenstand der vertraglichen Beziehung.

§ 2 Vertragsschluss

2.1 Die Angebote von FlexSoft sind freibleibend, abgegebene rechtsgeschäftliche Erklärungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung von FlexSoft. Das Entsprechende gilt für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden.

2.2 Soweit nichts Abweichendes vereinbart, ist FlexSoft an die in einem Angebot enthaltenen Preise drei Wochen ab Angebotsdatum gebunden. In dem Angebot von FlexSoft ist jeweils der Preis und der Lieferumfang einschließlich sämtlicher Leistungsverpflichtungen von FlexSoft abschließend bezeichnet. Darüber hinausgehende Lieferungen und Leistungen sind gesondert zu vereinbaren und gesondert zu vergüten.

Die Preise verstehen sich, ab Fulda, einschließlich normaler Verpackung.

§ 3 Lieferzeit

3.1 Die von FlexSoft genannten Termine und Fristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

3.2 Lieferverzögerungen auf Grund höherer Gewalt und auf Grund von Ereignissen, die FlexSoft die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, hierzu gehören auch nachträglich eingetretene Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, behördliche Anordnung etc., hat FlexSoft auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Solche Lieferverzögerungen berechtigen FlexSoft, die Lieferung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben.

3.3 FlexSoft ist zu Teillieferungen berechtigt, soweit für den Erwerber zumutbar. Im Fall des Leistungsverzuges kann der Erwerber Rücktrittsrechte bzw. Ansprüche auf Schadensersatz nur geltend machen, wenn trotz angemessener Nachfristsetzung, verbunden mit Ablehnungsandrohung auch die gesetzte Nachfrist fruchtlos verstreicht.

§ 4 Gefahrübergang

Die Gefahr der Beschädigung oder des zufälligen Untergangs geht auf den Erwerber über, sobald die Ware an die den Transport auszuführende Person übergeben worden ist. Übernimmt der Erwerber den Transport selbst, soweit geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Erwerber über.

§ 5 Eigentumsvorbehalt / Gewährleistung

5.1 Gelieferte Ware bleibt Eigentum von FlexSoft bis zum Zeitpunkt des vollständigen Kaufpreisausgleichs.

5.2 Der Erwerber ist nicht berechtigt, unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu veräußern. Das Entsprechende gilt für Verpfändungen oder Sicherheitsübereignungen. Die aus einer Weiterveräußerung oder einem sonstigen Rechtsgrund, der das Vorbehaltseigentum von FlexSoft gefährdet, dem Erwerber entstandenen rechtlichen Vorteile tritt dieser bereits jetzt sicherungshalber an FlexSoft ab. Der Erwerber ermächtigt FlexSoft widerruflich, die an FlexSoft abgetretenen Forderungen für eigene Rechnungen und im eigenen Namen einzuziehen. Auf Aufforderung von FlexSoft wird der Erwerber die Abtretung offen legen und dem Dritten die erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung stellen.

5.3 Bei Zugriffen Dritter auf gelieferte, noch im Eigentum von FlexSoft befindliche Ware, wird der Erwerber auf das Eigentum von FlexSoft hinweisen und FlexSoft unverzüglich unterrichten.

5.4 Bei schwerwiegendem, vertragswidrigen Verhalten des Erwerbers, insbesondere bei fortgesetztem Zahlungsverzug, ist FlexSoft berechtigt, die noch in ihrem Eigentum befindliche Ware auf Kosten des Erwerbers zurückzunehmen, gegebenenfalls die Abtretung des Herausgabeanspruchs des Erwerbers gegenüber dem Dritten zu verlangen. Diese Maßnahmen stellen keinen Rücktritt vom Vertrag seitens FlexSoft dar. Die Regelungen bezüglich des Eintritts des Leistungsverzuges bleiben unberührt.

5.5 FlexSoft gewährleistet, dass die Ware frei von Fabrikations- und Materialmängeln ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zum gewöhnlichen oder

nach dem Vertrag vorausgesetzten Verbrauch vermindern. Für gelieferte Ware bzw. gelieferten Teile der Ware wird die Gewährleistungszeit auf vierundzwanzig Monate befristet. Das Gewährleistungsrecht des Erwerbers besteht in dem Recht auf Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung, das gilt ausdrücklich auch für den Fall der Feststellung des Vorhandenseins von Schadsoftware im Zeitpunkt der Erstinbetriebnahme. Zu Gunsten von FlexSoft wird vermutet, dass die Auslieferung der Hardware Schadsoftwarefrei erfolgt ist. Eine Gewährleistungspflicht von FlexSoft entfällt bei fehlerhafter Aufstellung bzw. unsachgemäßer Bedienung oder Beanspruchung der gelieferten Ware. Zur Erhaltung von Gewährleistungsansprüchen ist der Erwerber zur unverzüglichen Rüge nach § 377 HGB verpflichtet. Eine Rücksendung des mit Mängeln behafteten Kaufgegenstandes ist nur mit Zustimmung von FlexSoft möglich, FlexSoft behält sich das Recht vor eine rechtzeitig erfolgte Mängelanzeige vor Ort zu überprüfen.

5.6 Soweit der Erwerber Hardware und Software von FlexSoft bezieht, übernimmt FlexSoft nur in dem Fall eines Komplett- Systembezuges von Hardware und Software die Garantie für das ordnungsgemäße Funktionieren der für die von FlexSoft gelieferten Hardware bestimmten Software. Die Garantie für die Lauffähigkeit und ordnungsgemäße Funktion der mitgelieferten Software erlischt, soweit die von FlexSoft bezogene Software auf nicht von FlexSoft bezogener Hardware oder systemfremder Hardware benutzt wird. Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von FlexSoft „Softwarelizenz“. Bezüglich gelieferter Hardware bleibt das Recht des Erwerbers, gerichtet auf Minderung, unberührt. Ansprüche auf Schadensersatz auf Grund eines aufgetretenen Sachmangels sind ausgeschlossen, das Entsprechende gilt für die Geltendmachung jeglicher Mangelfolgeschäden.

§ 6 Zahlung

6.1 Soweit nichts anderes vereinbart, sind die Forderungen von FlexSoft nach Rechnungsstellung netto zahlbar. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn FlexSoft über den Betrag verfügen kann. Der Erwerber kann mit Gegenforderungen nur aufrechnen, soweit diese unstreitig oder rechtskräftig festgestellt sind. Gerät der Erwerber in Zahlungsverzug, so ist FlexSoft berechtigt, ab Verzugseintritt Zinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz zu berechnen.

6.2 Gerät der Erwerber in Zahlungsrückstand, so entfallen sämtliche vertraglich gewährten Nachlässe, Rabatte und Skonti. Zurückbehaltungsrechte stehen dem Erwerber nur zu, soweit von FlexSoft schriftlich bestätigt, oder das Zurückbehaltungsrecht rechtskräftig festgestellt worden ist; es sei denn das Zurückbehaltungsrecht stammt aus demselben Vertragsverhältnis.

§ 7 Haftungsausschluss / Haftungsbeschränkung

Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsabschluss sowie aus unerlaubten Handlungen sind sowohl gegen FlexSoft als auch gegen die Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen von FlexSoft ausgeschlossen, es sei denn vorsätzliches oder grobfahrlässiges Handeln ist gegeben. Im Übrigen ist in allen Haftungsfällen von FlexSoft die Haftung begrenzt auf die jeweilige, das Haftungsrisiko abdeckende Versicherungssumme.

§ 8 Salvatorische Klausel

8.1 Sollte eine Bestimmung in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch eine andere wirksame Bestimmung zu ersetzen, die der ersetzten wirtschaftlich und sinngemäß am nächsten kommt.

8.2 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Fulda.

Stand: 01.06.2018